

Zentralblatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben
im
Reichsamt des Innern.

In beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXVIII. Jahrgang. Berlin, Donnerstag, den 24. März 1910.

Nr. 13.

Inhalt: 1. **Finanzwesen:** Reichsstempelabgabe für Zinsbogen mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum und für vor dem 1. August 1909 ausgegebene Gewinnanleihschein- und Zinsbogen

Seite 79

Nachweisung der zur Anrechnung gelangten Einnahmen des Deutschen Reichs an Zölle, Steuern und Gebühren sowie der Einnahmen der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung und der Reichs-Eisenbahnverwaltung für die Zeit vom 1. April 1909 bis zum Schluß des Monats Februar 1910 . . . 80
Verfälschung baltischer Wertpapiere . . . 81

2. **Militärwesen:** Änderung in dem Verzeichnis der den Militärbeamten u.ä. im Reichsdienst vorbehaltenen Stellen 82

3. **Post- und Steuerwesen:** Änderung in der Zollgebührenordnung 87
Personalveränderung bei den Stationskontrollleuten . . . 87

4. **Polizeiwesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete 87

I. Finanzwesen.

Bekanntmachung.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 17. Februar d. J. beschlossen:

Es wird aus Billigkeitsrücksichten genehmigt, daß für Zinsbogen, welche infolge Ablaufs der für die Anleihe vorgesehenen Tilgungsfreit nur mit Zinsscheinen für einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum haben versehen werden können, ferner für Gewinnanleihschein- und Zinsbogen, die vor dem 1. August 1909 zur Erneuerung von nach dem 31. Juli 1909 ablaufenden Bogen auf einen kürzeren als zehnjährigen Zeitraum ausgegeben worden sind, die Reichsstempelabgabe nach dem Verhältnis der wirklichen Geltungsdauer der Bogen zu einem zehnjährigen Geltungszeitraum ermäßigt wird. Bei der Bestimmung des Zeitraums, für den hiernach die Steuer zu entrichten ist, ist jedes angefangene Jahr für voll zu rechnen.

Berlin, den 15. März 1910.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Wernuth.